

Franz-Josef-Strasse 18  
A - 8700 Leoben  
T +43 | (0)3842 402 7013  
F +43 | (0)3842 402 7014  
[www.tuaustria.at](http://www.tuaustria.at)

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Wirtschaft  
Herrn Vizekanzler Dr. Reinhold Mitterlehner  
Frau Ministerialrätin Mag. Christine Perle  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Per E-Mail: [daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)

## **Stellungnahme der TU Austria zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG**

Leoben, am 29.10.2014

Sehr geehrter Herr Vizekanzler,  
sehr geehrte Frau Ministerialrätin,

die TU Austria nimmt zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

- 1. Zu Z 7, 16, 17 und 18 (§ 10 Abs. 2):** Die TU Austria begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Vorschläge der uniko betreffend die Einwerbung von Spenden, Schenkungen und Sponsoring.
- 2. Zu Z 11 (§ 19 Abs. 2a):** Zu begrüßen ist, dass die bestehende Problematik hinsichtlich des Umgangs mit Plagiaten an den Universitäten erkannt und nunmehr versucht wird, den Universitäten durch Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen ein Instrumentarium zur Sanktionierung von Plagiatsfällen an die Seite zu stellen. Die derzeitige Rechtslage – sowohl im Universitätsgesetz 2002 als auch im Zivil- und Strafrecht – ist mehr als unzureichend, um dieser Art wissenschaftlichen Fehlverhaltens effektiv und generalpräventiv zu begegnen.  
Unklar ist jedoch, weshalb der Ausschluss vom Studium befristet erfolgt. Bei wiederholtem Plagieren kann keinesfalls mehr von einem fahrlässigen Verhalten oder „schlampigen Zitieren“ einer/eines Studierenden ausgegangen werden. Wissentliches Plagieren widerspricht allem, wofür die Universität steht. Durch die Befristung des Ausschlusses vom Studium trotz wiederholtem Plagieren, wird dieses erneut bagatellisiert, neuerlich auf ein „Kavaliersdelikt“ reduziert sowie der Telos, der hinter der Implementierung dieser Bestimmung steht, unterwandert.  
Nicht nur im internationalen Vergleich führt wiederholtes Plagieren aufgrund der Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu einem Ausschluss vom Studium. Auch den österreichischen Fachhochschulen steht die Möglichkeit offen, bei wiederholtem Plagieren die/den Studierenden vom Studium unbefristet auszuschließen (bspw. Prüfungsordnung der FH des bfi Wien, Prüfungsordnung der FH Kärnten).

Unabhängig von den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sollten die Universitäten im Vorgehen und Verhindern desselben wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit den Fachhochschulen wohl auf gleicher Ebene stehen und agieren können, und nicht schlechter gestellt sein.

Infolge des bescheidmäßigen Ausschlusses durch das Rektorat bleiben auch die Rechtsschutzmöglichkeiten der Studierenden gewahrt und erfolgt eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Rektorats.

Darüber hinaus bezieht sich die vorgeschlagene Bestimmung ausschließlich auf wissenschaftliche Arbeiten, nämlich Diplom-, Master- und Doktorarbeiten. Da Bachelorarbeiten keine wissenschaftlichen Arbeiten iSd. UG darstellen, sind diese von dieser Bestimmung nicht erfasst, ebenso wenig wie Seminar- oder Hausarbeiten. Damit wird die Voraussetzung des wiederholten Plagiiers grundsätzlich hinfällig und diese Bestimmung bedeutungslos, da in einem Masterstudium ein wiederholter Plagiatsverdacht bei ein- und derselben wissenschaftlichen Arbeit mehr als unwahrscheinlich ist.

Hinsichtlich des Terminus „Ausschluss vom Studium“ ist anzumerken, dass dieser im UG nicht gebräuchlich ist und damit ein neuer Gesetzesbegriff geschaffen wird. Dies sollte vermieden und der Entwurf an die bestehende studienrechtliche Terminologie des UG angepasst werden, um eine rechtlich korrekt Einordnung zu ermöglichen. Anstelle des Ausschlusses sollte daher auf das Erlöschen der Zulassung gemäß § 68 UG Bezug genommen werden und eine entsprechende Anpassung des § 68 UG erfolgen, zumal die Möglichkeiten des Erlöschens der Zulassung in § 68 UG taxativ aufgezählt werden.

Die TU Austria schlägt somit folgende Formulierung vor:

*(2a) In die Satzung können insbesondere auch Bestimmungen betreffend die Vorgangsweise bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten aufgenommen werden. Bei Plagiiern oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen kann die Zulassung zum Studium erlöschen. Das Rektorat hat über das Erlöschen der Zulassung bescheidmäßig zu entscheiden.*

**3. Zu Z 13 (§ 20a):** Im Sinne der Frauenförderung (siehe auch Bundes-Gleichbehandlungsgesetz) ist es zielführender, in den Bestimmungen von § 21 Abs. 6a, § 22 Abs. 3a, § 25 Abs. 4a und § 25 Abs. 7a die bisherige Frauenquote auf 50% zu erhöhen. Dies gilt auch für § 20a.

Die geschlechterparitätische Zusammensetzung soll künftig für alle gemäß Universitätsgesetz, Organisationsplan oder Satzung der Universität eingerichteten universitären Kollegialorgane und Gremien gelten, sofern das Universitätsgesetz nicht selbst hievon eine Ausnahme macht.

Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen etwa auch Prüfungssenate geschlechterparitätisch zusammengesetzt sein. So sehr auch die paritätische Einbindung von

Frauen und Männern in universitäre Entscheidungsprozesse begrüßt wird, dürfte die faktische Umsetzung dieser „Quotenregelung“ insbesondere bei (satzungsmäßig eingerichteten) Prüfungssenaten doch erhebliche Probleme bereiten:

Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wäre nämlich künftig die personelle Zusammensetzung jedes Prüfungssenates mitzuteilen und bei Nichterfüllung der Quote gemäß § 20a Abs. 2 diese Unterschreitung auch besonders zu begründen. Eine kommissionelle Prüfung könnte somit frühestens nach ungenutztem Ablauf der vierwöchigen Einspruchsfrist des § 42 Abs. 8a durchgeführt werden, will man nicht Gefahr laufen, dass die Prüfung mit allen damit verbundenen Konsequenzen „nachträglich gekippt“ wird.

Die Umsetzung dieser Regelung würde also einen mehrwöchigen „Vorlaufzeitraum“ erfordern, der den Universitäten in Wirklichkeit aber nicht zur Verfügung steht, zumal Prüfungsanmeldefristen und Prüfungstermine im Allgemeinen relativ eng beieinander liegen, Terminwünsche von Studierenden nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen, etc.

Die „bedingungslose“ Anwendung der Bestimmungen des § 42 Abs. 8a ist insbesondere bei Prüfungssenaten nicht zweckmäßig und würde auch im Hinblick darauf, dass kommissionelle Prüfungen quasi zum „Alltagsgeschäft“ jeder Universität gehören, einen enormen Verwaltungsaufwand bedingen.

Insgesamt kann diese neue Regelung daher zu erheblichen Verzögerungen führen. Es wird deshalb vorgeschlagen, zumindest für Prüfungssenate eine gesetzliche Ausnahme von der „Quotenpflicht“ vorzusehen.

Zur Erhebung der Einrede der unrichtigen Zusammensetzung gemäß § 42 Abs. 8a steht dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Frist von vier Wochen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen möglich ist, vor Ablauf der Einspruchsfrist quasi in „rechtskraftfähiger“ Weise formal auf die Einrede zu verzichten bzw. schon vor Ablauf der Einspruchsfrist die rechtmäßige Zusammensetzung zu bestätigen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung und –beschleunigung wird vorgeschlagen, in § 42 Abs. 8a ausdrücklich die Möglichkeit des Verzichtes der Einrede bzw. Bestätigung vor Ablauf der Einspruchsfrist vorzusehen.

**4. Zu Z 13 (§ 20b):** Der vorliegende Entwurf sieht in § 20b neben dem bisherigen Satzungsteil „Frauenförderungsplan“ einen zusätzlichen Satzungsteil „Gleichstellungsplan“ vor, wobei letzterer zwingend Bestimmungen über die „Vereinbarkeit“ und die „Antidiskriminierung“ sowie beispielsweise auch Regelungen hinsichtlich des Themas „Diversität“ zum Inhalt haben soll.

Die TU Austria-Universitäten pflichten diesen Regelungsgegenständen iS. einer Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung gem. Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des B-GIBG selbstverständlich gänzlich bei, doch

wäre unserer Ansicht nach einer einfacheren und praktikableren Implementierungsvariante der Vorzug zu geben:

Vor allem um die bereits auch im universitären (Verwaltungs-)Bereich Einzug haltende „Regelungsflut“ einzudämmen, schlagen wir vor - anstelle von zwei Normentextwerken - die Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Geschlechter im Wege eines einheitlichen und alle Aspekte umspannenden Gleichstellungsplans herzustellen.

Das hieße konkret, die bestehenden Frauenförderungspläne bzw. deren spezifisch auf die ausschließliche Förderung von Frauen abzielenden Themen als integrierten Bestandteil eines in der Satzung verankerten Gleichstellungsplans für alle aufzufassen. Dieser soll sich durch die Schwerpunkte „Vereinbarkeit“, „Antidiskriminierung“, „Diversität“ sowie sonstige alle Geschlechter betreffenden Themen auszeichnen und explizit auf die „Frauenförderung“ Bezug zu nehmen.

Dies wäre etwa möglich, indem der bestehende FFPL zur Gänze als eigener Teil in dem zu schaffenden Gleichstellungsplan wiedergegeben wird.

Eine andere Möglichkeit - und die unserer Auffassung nach zu präferierende Vorgehensweise - hingegen wäre, den bestehenden FFPL entsprechend umzubenennen, thematisch neu zu strukturieren bzw. Inhalte anzupassen und insb. die frauenfördernden Regelungsbereiche an geeigneten Stellen exponiert einzupflegen, sodass der nach wie vor als vorrangig einzustufenden Frauenförderung hinreichend Genüge getan wird.

Hierdurch entstünde ein umfassendes zeitgemäßes Gesamtpapier, welches sämtliche Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsthemen überschaubar zugänglich machte, nachhaltig abdeckte und einer bestmöglichen breiten Umsetzung dienlich wäre.

**5. Zu Z 24 (§ 42 Abs. 11):** Schon aus § 42 UG ergibt sich, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit adäquaten Ressourcen auszustatten ist. Denn laut § 42 Abs. 2 ist in der Satzung die Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises festzulegen und dieser ist daher konsequenterweise zwecks Handlungsfähigkeit mit entsprechenden Ressourcen auszustatten. Der neu vorgeschlagene § 42 Abs. 11 schwächt die vorgeschlagene Personal- und Sachressourcenausstattung durch die Formulierung „nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten“ außerdem ab. Die Regelung kann daher entfallen.

**6. Zu Z 27 (§ 51 Abs. 2):** Den vorgeschlagenen Definitionen des Plagiats und des Ghostwritings ist nichts hinzuzufügen.

**7. Zu Z 30 (§ 60 Abs. 5):** Der Entwurf sieht vor, dass Matrikelnummern, die bereits infolge eines Studiums an einer Pädagogischen Hochschule vergeben wurden, bei der erstmaligen Zulassung an einer Universität zu übernehmen sind. Es wird davon ausgegangen, dass den Pädagogischen Hochschulen ein eigenes Matrikelnummernkontingent zur Verfügung gestellt wird, das dem der Universitäten

entspricht und eine allfällig bereits vorhandene Matrikelnummer aufgrund eines betriebenen Studiums an einer Pädagogischen Hochschulen wie bisher über die Schnittstelle zum Bundesrechenzentrum im Rahmen der erstmaligen Zulassung an einer Universität im System automatisch angezeigt wird. Andernfalls ist mit einer unerwünschten Erhöhung des Nachbesserungsbedarfes im Rahmen des Fehlerreportings aufgrund der Doppelvergabe von Matrikelnummern zu rechnen.

**8. Zu Z 33 (§ 67 Abs. 1):** Im vorliegenden Entwurf werden die – zwar ohnehin demonstrativ aufgezählten – Beurlaubungsgründe um die Betreuungspflichten wegen pflegebedürftiger Angehöriger und der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres ergänzt.

Zusätzlich wird die Frist für die Beantragung einer Beurlaubung nunmehr auf Gesetzebene an die Nachfristen für die Zulassung (30.4. und 30.11.) gebunden. Bisher oblag es den Universitäten im Rahmen der Autonomie die Fristen für die Beurlaubung in ihren Satzungen festzulegen. Dies führt natürlich zu unterschiedlichen Regelungen an den einzelnen Universitäten, sodass sich Studierende, die an mehreren Universitäten zum Studium zugelassen sind, über die jeweiligen Fristen für die Beantragung der Beurlaubung informieren müssen.

Grundsätzlich ist gegen eine Vereinheitlichung der Fristen nichts einzuwenden, sofern sie dem Rechtsinstitut der Beurlaubung nicht zuwiderläuft. Dies ist mit einer Festlegung des Fristenendes auf das Ende der Nachfrist für die Zulassung jedoch nicht der Fall.

Die Beurlaubung vom Studium dient nicht dazu, durch diese bei unvorhergesehenen Unfällen oder Unglücksfällen während des Semesters, trotz erfolgter Fortmeldung und bereits abgelegter Prüfungen in diesem Semester noch eine Hemmung des Laufes der Studiendauer zu erwirken. Wenn in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, dass die Beantragung der Beurlaubung bis zum Ende der Nachfrist dem Schutz der Studierenden dient, so stellt sich die Frage, wovor die Studierenden dadurch geschützt werden bzw. geschützt werden müssen? Ein Beurlaubungsgrund kann auch zwischen 1.5. und 30.6. sowie zwischen 1.12. und 28.2. auftreten, führt jedoch dann ebenfalls – so wie bisher – zu keiner Beurlaubung.

Darüber hinaus tritt die Wirkung der Beurlaubung immer mit Beginn des Semesters ein und endet mit dem Semesterende. Die vorgeschlagene Frist für die Beantragung einer Beurlaubung würde jedoch fast die Hälfte der Dauer eines Semesters umfassen. Es wird dadurch nicht nur der Sinn und Zweck einer Beurlaubung unterlaufen, sondern auch die damit in § 67 Abs. 2 UG normierte Konsequenz, wonach die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie das Einreichen wissenschaftlicher Arbeiten während der Beurlaubung unzulässig ist. Dies wird jedoch durch die vorgeschlagene Bestimmung problemlos für das laufende Semester bis zum Ende der Nachfrist möglich. Die Prüfungen bzw. wissenschaftlichen Arbeiten wurden sodann infolge der Wirkung der Beurlaubung mit Beginn des Semesters de facto während eines Beurlaubungssemesters abgelegt bzw. eingereicht, was § 67 Abs. 2 UG widerspricht. Gleichzeitig ist der allfällige für die Fortmeldung bereits ent-

richtete Studienbeitrag rückzuerstatten. In den EB zu RV 630 BlgNR 21. GP wurde damals bereits ausgeführt: „Wichtig ist die Ergänzung in Abs. 2, dass die Beurlaubung absolut wirkt, also in diesen Semestern, für die auch kein Studienbeitrag entrichtet wurde, keine Lehrveranstaltungen besucht werden können und die Ablegung von Prüfungen ausgeschlossen ist. Denn dies würde in direktem Widerspruch zum Beurlaubungsgrund stehen und faktisch zu einer Umgehung der Beitragspflicht führen. Dabei sollen dennoch abgelegte Prüfungen absolut nichtig, somit ‚Nicht-Prüfungen‘ sein.“

Abschließend darf noch angemerkt werden, dass gemäß § 38a UniStG die Genehmigung der Beurlaubung lediglich bis längstens zwei Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig war.

Die TU Austria spricht sich daher dafür aus, die Festlegung der Fristen für die Beantragung einer Beurlaubung weiterhin den Universitäten zu überlassen. Die bisher in den Satzungen getroffenen Regelungen tragen nicht nur dem Schutz der Studierenden ausreichend Rechnung, sondern werden gleichzeitig auch dem Sinn des Rechtsinstituts der Beurlaubung gerecht.

Sofern eine Vereinheitlichung der Fristen für die Beurlaubung weiterhin angedacht wird, wird seitens der TU Austria vorgeschlagen, die Frist an das gesetzlich festgelegte Ende der allgemeinen Zulassungsfrist oder an den gesetzlich festgelegten Beginn des Studienjahres (1.10.) bzw. den Beginn des Sommersemesters (1.3.) zu koppeln oder sich zumindest an der damaligen Regelung (unter Berücksichtigung des damals wie auch heute dieser Bestimmung inhärenten Telos) des UniStG zu orientieren.

**10. Zu Z 34 (§ 87 Abs. 5):** Die mit dieser Änderung verbundene Möglichkeit, der Verleihung eines gemeinsamen akademischen Grades mit inländischen Partnerinstitutionen auf Grund eines gemeinsamen Studienprogrammes wird ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang darf angeregt werden, diese Möglichkeit auch für Universitätslehrgänge zu schaffen. Explizit wird dies bisher ausschließlich für ordentliche Studien festgelegt (§ 51 Abs. 2 Z 27 und § 87 Abs. 5 UG). Auch bei den Universitätslehrgängen besteht jedoch bereits ein diesbezüglich erhöhter Bedarf.

**11. Zu Z 36 (§ 92 Abs. 2):** Die Anpassung an die nunmehr geltende Fassung der Personengruppenverordnung 2014 wird ausdrücklich begrüßt.

**12. Zu Z 39 §§ 118a und 118b:** Angedacht ist gemäß § 118a, dass ein Bauleitplan, der als Planungsinstrument für die Realisierung universitärer Immobilienprojekte dient, von der Bundesministerin/vom Bundesminister geführt wird. Über die Aufnahme eines Immobilienprojekts entscheidet die Bundesministerin/der Bundesminister. Gemäß § 118b hat die Bundesministerin/der Bundesminister zur Finanzierung der universitären Immobilienprojekte ein Bauinvestitionsvolumen festzulegen und kann das Verfahren für die Projektplanung und die Projektabwicklung durch

Verordnung regeln. Im Bereich der Realisierung von Immobilienprojekten soll demnach die Zuständigkeit vom Rektorat als operatives Organ der Universität auf die Bundesministerin/auf den Bundesminister übergehen.

In § 5 wird normiert, dass „die Universitäten ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei erfüllen und sich Ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art. 81c Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) geben.“ Diese Bestimmung normiert auf einfachgesetzlicher Ebene die Autonomie der Universitäten. Die einfachgesetzliche Regelung entspringt Art. 81c B-VG.

Gemäß Art. 81c B-VG sind *„die öffentlichen Universitäten Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.“*

Laut *Kucsko-Stadlmayer in Mayer, UG* <sup>2.02</sup> Art. 81c B-VG Rz I.2. „kommt die größte staatsrechtliche Bedeutung Art. 81 c Abs. 1 erster und zweiter Satz B-VG zu... Sie berücksichtigen die zentrale öffentliche Aufgabe der Universitäten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Erschließung der Künste und garantieren ihnen Autonomie, dh. – trotz staatlicher Finanzierung – institutionelle Selbständigkeit bei der Aufgabenbesorgung.“

Weiters heißt es bei *Kucsko-Stadlmayer in Mayer, UG* <sup>2.02</sup> Art. 81c B-VG Rz I.4. „Mit seiner systematischen Platzierung unter einem eigenen Titel im Dritten Hauptstück des B-VG („Vollziehung des Bundes“, „A. Verwaltung“) wird auch die Sonderstellung der Universitäten im Gefüge der staatlichen Institutionen betont: Sie sind zwar vom Bund einzurichten und besorgen öffentliche Aufgaben, die der Staatsfunktion Bundesverwaltung zuzurechnen sind; dennoch ist ihre organisatorische und funktionelle Unabhängigkeit gegenüber staatlichem Einfluss zu sichern.“ Und weiter: „Die Regelung in Art. 81c Abs. 1 zweiter Satz B-VG, dass die Universitäten autonom handeln und im Rahmen dieser Autonomie Satzungen erlassen können, ist – entsprechend den Vorgängerbestimmungen in § 2 Abs. 2 UOG 1993 und KUOG – als umfassende Verfassungsgarantie zu Gunsten autonomer öffentlicher Universitäten zu werten. Diese sind vom Gesetzgeber als vom Staat unabhängige Institutionen einzurichten („institutionelle Autonomie“; vgl. I.3. sowie *Berka, ZÖR* 2008, 308; im Ergebnis ähnlich *Stöger, Universitäten* 243). Primärer, wenn auch nicht ausschließlicher Gehalt dieser Autonomie sind die Freiheit der Universitätsorgane von staatlichen Weisungen (vgl. Art. 20 Abs. 1 B-VG) sowie ihre Unüberprüfbarkeit im Instanzenzug. Damit eng verbunden ist aber auch ein gewisses Maß an inhaltlicher Entscheidungsfreiheit bei der Aufgabenbesorgung. Diese bezieht sich auf den gesamten Wirkungsbereich der Universitäten: Also nicht nur auf Forschung, Lehre und Erschließung der Künste, sondern insb. auch auf die gesamte akademische Verwaltung. Einen „übertragenen Wirkungsbereich“, in dem die Universitäten weisungsgebunden wären, gibt es nicht (*Kucsko-Stadlmayer in Mayer, UG* <sup>2.02</sup> Art. 81c B-VG Rz III.1.).

Aus all dem ergibt sich, dass die Realisierung von Immobilienprojekten in die ausschließliche Zuständigkeit des Rektorats der Universität fällt. Die Übertragung dieser Aufgabe auf die zuständige Bundesministerin/den zuständigen Bundesminister be-

schneidet die universitäre Autonomie; die Regelungen in §§ 118a, 118b sind daher unzulässig.

In operativer Hinsicht sprechen folgende Gesichtspunkte gegen die geplanten Regelungen der §§ 118a und 118b:

### **§118a Bauleitplan:**

**Abs. 2:** Der Begriff „Immobilienprojekte“ wird gem. Abs. 2 hinsichtlich baulicher Aktivitäten allumfassend formuliert. Durch die Aufzählung „z.B.: Neubauten, Umbauten, (General-)Sanierungen, Adaptierungen, Anmietungen, etc.“ sind sämtliche baulichen Adaptierungen vom „Ausmalen eines Zimmers“ bis hin zum großen „Neubauprojekt“ umfasst.

**Abs. 3:** Notwendige Großprojekte, wie bspw. ein Ersatzneubau mit einem Volumen von € 20 Mio. sind iVm. dem BGBl. II Nr. 22/2013 nicht in den Bauleitplan aufzunehmen, sofern diese von einer Universität errichtet werden. Ein Genehmigungsprozedere für solche wesentlichen Investitionsprojekte ist nicht dargestellt.

Weiters obliegt es oftmals nicht dem Universitätsgesetz, sondern aufrechten Mietverträgen iVm. dem MRG, dass der Hauseigentümer seiner Instandhaltungs- und Erneuerungspflicht nachkommt. Investitionsverpflichtungen der Bundesimmobilien-gesellschaft als überwiegender Eigentümer der Liegenschaften der TU Austria-Universitäten wären aber demnach iVm. dem BGBl. II Nr. 22/2013 bspw. ab € 2 Mio. Instandhaltungsvolumen „bauleitplanpflichtig“. Die BIG wäre demnach entbunden, notwendige Sanierungen von Dächern, Fassaden, Fenstern, Brandschutzeinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, Elektro- und Heizungsversorgungen etc. außerhalb des Bauleitplanes vorzunehmen.

**Abs 4:** Durch die oben angeführte Begriffsdefinition und der fehlenden Einschränkung gem. Abs. 3 beim gegenständlichen Absatz wären alle Maßnahmen baulicher und infrastruktureller Natur seitens der Universität bekannt zu geben und unter Anwendung von Berechnungsgrundlagen, die in der Projektbeschreibung offen zu legen sind, finanziell zu bewerten:

- Instandhaltungsmaßnahmen (Erneuerung einer Klimaanlage, Austausch von Beleuchtung, etc.)
- Klein- und Kleinstadaptierungen (Umbau eines Arbeitsraumes, Anpassung der IT-Versorgung, etc.)
- Umbauten und Ausstattungen iZm. Berufungen
- Verbesserungsmaßnahmen an der Infrastruktur (zB.: iZm. § 26- und § 27-Projekten)
- Umsetzung von Maßnahmen aus anderen Verpflichtungen (ArbeitnehmerInnenschutz, Behindertengleichstellungsgesetz)
- (Temporäre) Kleinanmietungen (zB.: für Projekte, Zwischenquartiere, freiwerdende Flächen in Bestandshäusern)



Diese „Immobilienprojekte“ müssten im Vorfeld dem Bundesministerium bekannt gegeben werden. Dabei handelt es sich um unzählige Projekte pro Jahr.

**Abs 5:** Die Entscheidung über die Aufnahme eines „Immobilienprojektes“ obliegt der alleinigen Sichtweise und Willkür des Bundesministeriums. Die Schwerpunktsetzung der Universitäten im Rahmen der Autonomie ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Die Reihung der vom Ministerium genehmigten Projekte erfolgt dann unter zahlloser Einbindung der Universitäten.

Eine Aktualisierung des „Bauleitplanes“ im Abstand von wenigstens drei Jahren verhindert die Berücksichtigung von kurz- und mittelfristigen Immobilienprojekten im Zusammenhang mit Instandhaltungen, Berufungen, Infrastrukturmaßnahmen iZm. der Forschungsförderung etc. (s.o.), da diese gem. den oben dargestellten Ausführungen unter Umständen „bauleitplanpflichtig“ sind.

### **§118b: Immobilienbewirtschaftung der Universitäten**

Die Überschrift des § 118b „Immobilienbewirtschaftung der Universitäten“ ist irreführend, da der gegenständliche Paragraph nicht die Aufgaben des Facility Managements umfasst, sondern einen einseitig diktierten Prozess über die Finanzierung von „Immobilienprojekten“ darstellt. Weiters ist die laufende Neueinführung von Begriffen (bspw.: „Gebäudeinfrastruktur“) nicht nachvollziehbar.

Unabhängig davon, dass der dargestellte Prozess eher die Beziehung zwischen dem BMF und dem BMWFW regelt als die Beziehung zwischen dem BMWFW und der Universität, soll die Verpflichtung des Bundes gem. § 12 - „Die Universitäten sind vom Bund zu finanzieren. ...“ - hinsichtlich der „Immobilienprojekte“ weitgehend aufgehoben werden.

Dem § 118b ist zu entnehmen, dass der Bund subjektiv und frei, unabhängig der tatsächlichen Zwänge und Rahmenbedingungen über die zur Verfügung stehenden Mittel für Immobilienprojekte in einem extrem aufwändigen Prozess entscheidet. Die Notwendigkeit der Durchführung von „Immobilienprojekten“ zur Erfüllung der universitären Aufgaben und zur Erhaltung des Betriebes ist nicht Bestandteil. Der Bundeshaushalt und die allgemeine volkswirtschaftliche Lage werden als Deckmantel für den Bund herangezogen, sich jeglicher verbindlicher Verpflichtungen zu entziehen.

Insgesamt begrüßen die TU Austria-Universitäten die in der gegenständlichen Novelle vorgesehene strukturierte Vorgehensweise mit der Festlegung des Bauleitplanes als mehrjähriges Planungsinstrument. Bei von den Universitäten selbst finanzierten Bauvorhaben ist jedoch ein gewisser Freiraum nötig.

Daher erlauben sich die TU Austria-Universitäten zu beanstanden, dass die Verankerung der in den §§ 118a und 118b vorgesehenen Rahmenbedingungen für Bauvorhaben von Universitäten im UG unserer Ansicht nach der Universitätsautonomie nicht nur abträglich wäre, sondern dieser sogar widerspricht. Die Universitäten agieren und planen ihre Immobilienprojekte bereits jetzt in einem vorgegebenen übergeordneten gesetzlichen Rahmen und dies naturgemäß unter ständiger Bedacht-

nahme auf die finanzielle budgetäre Bedeckbarkeit. Die einzelnen Immobilienprojekte der Universitäten basieren auf dem höchst erfolgreich abgewickelten Österreichischen Hochschulplan (inkl. Bauleitpläne) aus dem Jahre 2011, welche konsequenter Weise in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen entsprechenden Niederschlag finden und damit auch der externen Kontrolle unterliegen. Wir regen daher dringend an, von diesen angedachten Regelungen im UG Abstand zu nehmen.

Mit besten Grüßen



Harald Kainz  
Präsident der TU Austria